



Verkauf und Abgabe von Chemikalien und Gegenständen an Messen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die in der Schweiz gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sowie Gegenstände, die solche enthalten, an Messen, Ausstellungen etc. verkaufen oder Inverkehrbringen möchten.

Grundsätze für das Inverkehrbringen

Selbstkontrolle für Stoffe und Zubereitungen (Gemische)

Es dürfen nur Stoffe, Zubereitungen oder Gemische, die korrekt **beurteilt, eingestuft, verpackt, gekennzeichnet** und wenn erforderlich mit einem **Sicherheitsdatenblatt** versehen sind, von Herstellern, Importeuren oder Händlern in Verkehr gebracht werden. Es besteht eine Meldepflicht für gefährliche Chemikalien in das schweizerische Produktregister.

-> siehe Merkblätter B01 für Stoffe und B02 für Zubereitungen

Zulassungspflicht für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger

Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger benötigen ausserdem eine Zulassung der zuständigen Behörde (Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern bzw. Zulassungsstellen Dünger und Pflanzenschutzmittel, BLW, 3003 Bern).

Es dürfen nur zugelassene Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger in Verkehr gebracht, angepriesen und abgegeben werden.

-> siehe Merkblätter B03 für Biozidprodukte, B04 für Pflanzenschutzmittel und B05 für Dünger

Stoffspezifische Beschränkungen und Verbote beachten

Bei folgenden Produkten gibt es strengere stoffspezifische Regelungen als in der EU. Dies betrifft insbesondere Druckgaspackungen (Aerosole), Holzwerkstoffe, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Farben und Lacke (nicht abschliessend).

-> siehe www.bafu.admin.ch/chemikalien -> Rechtliche Grundlagen -> Verbote und Beschränkungen.

Grundsätze bei der Abgabe

Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke und Entsorgungsarten angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.

Die folgenden Chemikalien **dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben** werden*:






	T+ alle sehr giftigen Chemikalien		<ul style="list-style-type: none"> – T, mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60 oder R61 (CMR-Eigenschaften)** – alle Biozidprodukte mit T, giftig – alle Pflanzenschutzmittel mit T, giftig
---	--------------------------------------	---	---

* Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

** CMR: krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 und 2)

Zusätzliche Bestimmungen beim Verkauf „besonders gefährlicher“ Chemikalien

Als **besonders gefährlich** gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

	T, giftig		C, ätzend		E, explosionsgefährlich
	F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	Chemikalien mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44			N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)		PBT und vPvB-Stoffe und Zubereitungen mit $\geq 0.1\%$ eines solchen Stoffes***		Stoffe im Anhang 4 der ChemV und Zubereitungen mit $\geq 0.1\%$ eines solchen Stoffes****	

*** PBT: persistent, bioakkumulierbar und toxisch, vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)




**** Anhang 4 der schweizerischen ChemV entspricht Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Beim Verkauf dieser "besonders gefährlichen" Produkte gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- **Information:** Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien informiert werden.
- **Selbstbedienung:** Die Selbstbedienung ist ausgeschlossen.
- **Abgabe an Minderjährige:** Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lehrlinge).
- **Sachkenntnisnachweis:** Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).
- **Warenmuster** Warenmuster dieser Produkte dürfen nur an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden.

Aufzeichnung der Abgaben

Bei der Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen mit den Eigenschaften

	T, giftig		C, ätzend mit R35 (verursacht schwere Verätzungen)		E, explosionsgefährlich
Alle Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)					

muss die Abgeberin folgende Daten schriftlich festhalten:

1. Name und Adresse der Bezügerin (gemäss Ausweis)
2. Name und Menge des Stoffes oder der Zubereitung
3. Verwendungszweck
4. Datum der Abgabe

Die Bezügerin muss schriftlich bestätigen, dass die Stoffe und Zubereitungen unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Hinweise der Herstellerin sachgerecht verwendet werden.

Die Abgeberin muss die Aufzeichnungen nach der letzten Abgabe während 3 Jahren aufbewahren.

Für die Aufzeichnung kann das Heft "Chemikalienabgabe" verwendet werden.

-> siehe www.bag.admin.ch/faq-chemicals -> Abgabe

Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt explizit aufgeführten Vorschriften für besondere Produkte ist bei jedem Umgang mit Chemikalien die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören insbesondere die Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

Werbung

Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer Verwendung oder Entsorgung verleiten.

In der Werbung dürfen Biozidprodukte nicht in einer Art und Weise angepriesen werden, die hinsichtlich der Risiken des Produkts für Mensch und Umwelt irreführend ist; Anpreisungen wie "Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial", "ungiftig" oder "unschädlich" sind verboten.

In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie "abbaubar", "ökologisch ungefährlich", "umweltfreundlich" oder etwa "gewässerfreundlich" nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.

Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen (Prospekte, Kataloge, Webshops etc. mit Bestellmöglichkeit).

Jede Werbung für Biozidprodukte muss, deutlich hervorgehoben, folgende Aussagen enthalten:

- "Biozide sicher verwenden.;" Anstelle von "Biozid" kann die Produktart nach Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) angegeben werden.
- "Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformationen lesen."

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Vor der Abgabe von gefährlichen Zubereitungen und Stoffen an berufliche und gewerbliche Verwender ist ein Sicherheitsdatenblatt auszufertigen.

SDB ausländischer Herkunft müssen in einigen Punkten "helvetisiert", d.h. an die schweizerischen Anforderungen angepasst werden (siehe Merkblatt C02).

Rücknahme

Die Abgeberin ist verpflichtet, gefährliche Chemikalien von nicht gewerblichen Verwendern zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos.

Mitteilungspflicht

Inverkehrbringer von Chemikalien (Importeure, Hersteller) und Händler, welche "besonders gefährliche" Chemikalien an Privatpersonen abgeben (vgl. oben), haben der zuständigen kantonalen Chemikalienfachstelle ihre Tätigkeit und eine Chemikalien-Ansprechperson mitzuteilen (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien und die neue Kennzeichnung finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.